

Weisung des Bundessozialministeriums zur Regelbedarfsstufe 3 ist da

Lebenshilfe fordert dauerhafte diskriminierungsfreie Regelung zur Grundsicherung von Menschen mit Behinderung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 31. März 2015 die bereits angekündigte Weisung (pdf - 162.9 KB) an die obersten Landessozialbehörden zur Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts zur Regelbedarfsstufe 3 erlassen. Demnach werden erwachsene Leistungsberechtigte, die außerhalb von stationären Einrichtungen bei ihren Angehörigen leben, zwar weiterhin formell der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet. Der Regelsatz soll aber abweichend festgesetzt werden in Höhe des Betrags nach der Stufe 1. Nach dem erhöhten Betrag soll auch die Höhe der Mehrbedarfe bemessen werden.

„Wir freuen uns sehr, dass endlich eine Weisung zur Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts ergangen ist und die betroffenen Menschen die dringend notwendige Leistungsanpassung jetzt zügig erhalten können“, sagt Lebenshilfe-Bundesvorsitzende Ulla Schmidt.

Erfreulich ist dabei auch, dass die Regelung rückwirkend zum 1.1.2013 gilt und die Schonvermögensgrenze ab Auszahlung für 24 Monate um den Nachzahlungsbetrag erhöht wird. Für die Nachzahlung ist außerdem kein Antrag erforderlich und die Rückwirkung erfolgt unabhängig davon, ob zuvor Widerspruch oder Klage erhoben wurde. Eine Verzinsung der Nachzahlungsbeträge für die Vergangenheit ist nicht vorgesehen.

Keine Aussage enthält die Weisung zu dem Zeitraum vor dem 1.1.2013. Rückforderungen für die Zeit bis zum 31.12.2012 können somit nur geltend gemacht werden, sofern gegen die entsprechenden Bescheide geklagt wurde und die Bescheide somit noch nicht rechtskräftig geworden sind. Die Verfahren müssen außerdem weiter betrieben werden. Angesichts der unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Bundessozialministeriums und des Bundessozialgerichts ist der Ausgang eventueller Klageverfahren vor den Sozialgerichten jedoch ungewiss. Eine anwaltliche Beratung ist zu empfehlen. Die Erfolgsaussichten eines bis zum Bundessozialgericht geführten Verfahrens sind dagegen gut: gerade hat das Bundessozialgericht seine Auffassung in zwei weiteren Verfahren zur Regelbedarfsstufe 3 erneut bekräftigt (Aktenzeichen B 8 SO 5/14 R und B 8 SO 9/14 R).

Nach der Weisung des Bundessozialministeriums soll die höhere Regelbedarfsfestsetzung nur vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe gelten.

Dazu macht Ulla Schmidt deutlich: „Für die Zukunft erwarten wir, dass mit Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe eine dauerhaft diskriminierungsfreie Regelung zugunsten von Menschen mit Behinderung getroffen werden wird, ohne dass es erneut langwieriger gerichtlicher Verfahren bedarf.“

Organisation

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Autor

Dr. Edna Rasch

Veröffentlichung

09.04.2015, 11:11 Uhr